

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„EMDR- Netzwerk Österreich- Fachgesellschaft für spezifische Traumatherapie“

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich bzw. nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls auf andere Länder;

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Anwendung der Psychotherapiemethode EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), entwickelt von Francine Shapiro. Weiters soll der Verein die Interessen der in EMDR qualifizierten Personen in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit vertreten sowie deren fachlichen Austausch untereinander und zu angrenzenden Fachgebieten und Institutionen fördern. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung humanitärer Hilfsprojekte, bei denen die Opfer mit der EMDR-Methode betreut werden. z.B. HAP (Humanitarian Assistance Program)

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Tagungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, regelmäßige Treffen zum fachlichen Austausch wie z.B. Intervisionen, Unterstützung von Forschungsprojekten zu EMDR, Symposien, Kooperation mit Institutionen und Körperschaften im In- und Ausland. Informationsarbeit in der Öffentlichkeit über EMDR sowie Internetpräsenz. Vernetzung von Interessierten an der Methode, qualifizierte Informationen über und Präsentation von EMDR gegenüber Interessenten und Öffentlichkeit, Verwaltung und Weitergabe von Adressen und Angeboten der Mitglieder.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch :

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus Veranstaltungen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Subventionen, Förderungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die sich für EMDR und seine Anwendungen interessieren, noch keine Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, die Vereinstätigkeit aber fördern wollen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben jene ordentlichen Mitglieder, die mindestens die Voraussetzungen als EMDR-Therapeut bzw. EMDR-Practitioner erfüllen.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz aber kein aktives und passives Wahlrecht, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Rechnungsprüfer.

Alle Funktionsbezeichnungen sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen, mündigen und volljährigen Personen werden, die eine EMDR-Ausbildung absolviert haben. Mindestvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Level II- Kurses oder der Status des EMDR-Therapeuten,(EMDR-Practitioner),EMDR-Supervisor, EMDR-Consultant, EMDR-Trainer

Die Zuerkennung dieser Status erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat.

2. Über die Aufnahme als o. Mitglied entscheidet der Vorstand.

3. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Grund grober Verletzungen von Mitgliedspflichten und aufgrund unehrenhaften Verhaltens durch den Vorstand erfolgen

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate ab der letzten Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Der Ausschluss ein o. Mitgliedes mit dem Status Supervisor oder Trainer erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Hierbei ist zwingend vorgeschrieben, dass zwischen dem Antrag auf Ausschluss und der Generalversammlung 8 Wochen Frist liegen und dass vom Vorstand mit der auszuschließenden Person in der Frist Gespräche zur Klärung gesucht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Absprache zu beanspruchen.

EMDR-Therapeuten (EMDR-Practitioners) und EMDR-Supervisoren werden auf der Therapeutenliste des Vereines geführt. Diese wird regelmäßig in den Vereinsorganen (ggf. Zeitung, Website) veröffentlicht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis zum 31.6. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfer
- d. Schiedsgericht
- e. Wissenschaftlicher Beirat

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre einmal statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder¹ oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Fax Nummer oder E-mail -Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedem Mitglied nur eine Stimme delegiert werden kann.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitgliedern beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist sie jedenfalls nach 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse für Veränderungen der Statuten bedürfen der 2/3- Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen sind zulässig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die 1. Vorstandsvorsitzende, sein/e Vertreter/in, oder, wenn diese/r verhindert ist, ein von der Generalversammlung bestimmtes ordentliches Mitglied.

Das Beschlussprotokoll ist vom/von der Schriftführer/in oder seinem/r Vertreter/in zu führen und binnen 3 Monaten allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Funktionärsberichte
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl und Abwahl der Funktionäre/innen und des/r Rechnungsprüfers/in
- f. Festsetzung der Mitgliedsgebühren
- g. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h. Änderung der Statuten und Vereinsauflösung
- i. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Tagesordnung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in. Weitere Vorstandsmitglieder können kooptiert werden, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten geregelt sind.

5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Der Vorstand wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

2. Vorbereitung der Generalversammlung

Einberufung der ordentlichen Generalversammlung alle 2 Jahre und bei Bedarf einer außerordentlichen Generalversammlung (§9)

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt das sein Stellvertreter.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern, die als Mindestanforderung den Status „EMDR-Supervisor“ haben. Der wiss. Beirat wird vom Vorstand bestellt.

Der wissenschaftliche Beirat legt die Trainings- und Praxisanforderungen in Anlehnung an die Empfehlungen der internationalen Fachvereinigungen für die EMDR-Ausbildung fest und empfiehlt die Graduierungen auf der Basis dieser Grundlagen.

Der wissenschaftliche Beirat hält Kontakt und pflegt Austausch mit den europäischen und internationalen EMDR-Verbänden (EMDRIA)

§ 14 Rechnungsprüfer/in

1. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den 2 Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben im Rahmen der Gesetze im Sinne der laufenden Kontrolle zu allen Vereinsunterlagen und allen Gremien Zutritt.

2. Rechnungsprüfer/innen können aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt werden. Sie sind ab der Wahl für die Dauer ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer o. Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Generalversammlung

§ 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Mindestens eines der Mitglieder soll nur den Status EMDR-Therapeut haben.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

In allen Streitigkeiten um Ausbildungs- und Anrechnungsfragen ist ein Vertreter des wissenschaftlichen Beirates mit Sitz aber ohne Stimme dem Schiedsgericht beizuziehen.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den
„Verein für humanitäre Hilfsprojekte e.V.“ (HAP Deutschland)

Grossenbaumer Allee 35a

47269 Duisburg